

Geschäftsordnung

des Beirates Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Durch Beschluss vom 30. Juli 2020 hat sich der Beirat die nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Präambel

Eine zentrale Erkenntnis der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Missbrauch“ ist, dass altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung ihrer Rechte sind. Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien wurde im 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend empfohlen, Ombudsstellen einzurichten.

Das Land Baden-Württemberg möchte ein von den Trägern der Jugendhilfe unabhängiges und weisungsfreies Ombudssystem schaffen. Ziel ist die Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten durch Informationen und Beratung. Die Betroffenen sollen mit Hilfe ombudschaftlicher Beratung in die Lage versetzt werden, ihre Interessen darzulegen und in Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen. Der Dialog zwischen Anspruchs- und Leistungsberechtigten auf der einen Seite und Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf der anderen Seite soll gefördert werden. Daneben sollen sich ehemalige Heimkinder an die bei der Landesombudsstelle eingerichtete Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder wenden können.

Das Ombudssystem hat einen dreigliedrigen Aufbau. Es besteht aus einer Landesombudsstelle mit Geschäftsstelle, regional verteilten hauptamtlichen ombudschaftlichen Beraterinnen und Beratern sowie ehrenamtlich tätigen regionalen Ansprechpersonen. Für ehemalige Heimkinder wird eine Informationsstelle bei der Landesombudsstelle angesiedelt

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe berät und unterstützt die Landesregierung und die Landesombudsstelle bei der Einrichtung und der Umsetzung des Ombudssystems.

- (2) Er überwacht die Unabhängigkeit des Ombudssystems und befasst sich mit Beschwerden von Betroffenen grundsätzlicher Art, die sich gegen die Ombudsstelle richten.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz des Beirates hat das Ministerium für Soziales und Integration (im Folgenden Sozialministerium) inne.
- (2) Das Sozialministerium leitet die Beiratssitzungen.
- (3) Die Einberufung des Beirats sowie die Planung und Umsetzung seiner Beschlüsse obliegt dem Sozialministerium.

§ 4 Mitglieder des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Sozialministerium berufen.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - einer Vertretung des Sozialministeriums (Vorsitz),
 - einer Vertretung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
 - einer Vertretung des Städtetags Baden-Württemberg,
 - einer Vertretung des Landkreistags Baden-Württemberg,
 - zwei Vertretungen der Jugendämter,
 - drei Vertretungen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.,
 - einer Vertretung des Landesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Baden-Württemberg e.V.,
 - einer Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen,
 - einer Vertretung von weiteren ombudschaftlichen Initiativen in Baden-Württemberg,
 - einer Vertretung der Wissenschaft.
- (3) Bei der Benennung der Vertretungen durch die Beiratsmitglieder ist darauf hinzuwirken, dass Frauen mindestens mit einem Anteil von 50 Prozent (§ 13 ChancenG) und Menschen mit Migrationshintergrund zu einem angemessenen Anteil (§ 7 PartIntG BW) vertreten sind.
- (4) Die Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen sowie die Vertretungen von weiteren ombudschaftlichen Initiativen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese bemisst sich nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV-

Beiratsentschädigungen) in der jeweils geltenden Fassung. Die übrigen Mitglieder des Beirats nehmen die Aufgabe im Rahmen ihres Dienstauftrags wahr. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

- (5) Die Landesombudsperson nimmt als ständiger Gast an den Beiratssitzungen teil. Im Verhinderungsfall entsendet sie eine Vertretung aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeitenden im Ombudssystem.

§ 5 Landesombudsperson und Geschäftsstelle

Die Landesombudsperson oder deren Vertretung berichtet dem Beirat über die Arbeit des Ombudssystems (Ausblick/Rückblick) sowie über den Aufbau und die Weiterentwicklung der Strukturen des Ombudssystems.

§ 6 Beiratssitzungen

- (1) Beiratssitzungen finden regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr statt. Weitere Sitzungen können einberufen werden, sofern entsprechender Bedarf besteht oder diese im Interesse der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Ombudssystems geboten sind.
- (2) Die Entscheidung über die Einberufung des Beirats obliegt dem Sozialministerium. Hiervon abweichend hat die Einberufung des Beirats zu erfolgen, sofern die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies verlangt.
- (3) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen erfolgen durch das Sozialministerium in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung.
- (4) Der Beirat kann zur Beratung auch weitere Mitarbeitende des Ombudssystems sowie sach- und fachkundige Dritte zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Inhalte und Ergebnisse der Beratungen sind vertraulich zu behandeln. Datenschutzrechtliche Regelungen sind einzuhalten.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat beschließt Empfehlungen i.S.d. § 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen können aber auf Veranlassung des Sozialministeriums auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder durch vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche

Abstimmungen des Beirats außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.

- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Beiratsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung eines Beiratsmitglieds oder die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Beiratsmitglieds durch ein anwesendes Beiratsmitglied gelten auch als Teilnahme an der Beschlussfassung. Eine nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Beiratsmitglieds ist nur innerhalb einer von der Sitzungsleitung bestimmten Frist möglich und erfordert zusätzlich die Zulassung durch alle anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse des Beirats werden mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei der dem Sozialministerium eine zweite Stimme zusteht. Bei allen Beschlüssen des Beirats hat das Sozialministerium ein Vetorecht.
- (5) Ist der Beirat beschlussunfähig, ist es Aufgabe des Sozialministeriums, unverzüglich eine neue Sitzung mit mindestens denselben Beratungsgegenständen einzuberufen.

§ 8 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse jeder Beiratssitzung sowie jeden Beschluss des Beirats erstellt das Sozialministerium ein Protokoll. Die Beschlüsse des Beirats sind darin wörtlich wiederzugeben.
- (2) Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Beiratsmitglied schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail zu übersenden.
- (3) Anpassungswünsche zum Protokoll können von den Beiratsmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Protokolls beim Sozialministerium schriftlich angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als freigegeben, sofern keine Änderungswünsche angemeldet wurden. Über die Änderung des Protokolls entscheidet der Beirat in der Regel in der nächsten Sitzung.